



# SATZUNG

## TURNVEREIN MARKDORF 1880 e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	3
§ 2	Zweck des Vereins .....	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Mitglieder .....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6	Beiträge.....	5
§ 7	Die Vereinsorgane .....	5
§ 8	Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 9	Der geschäftsführende Vorstand.....	5
§ 10	Der Gesamtvorstand.....	6
§ 11	Gesetzliche Vertretung .....	7
§ 12	Abteilungen .....	7
§ 13	Ausschüsse und Sonderbeauftragte .....	7
§ 14	Jugendvertretung.....	7
§ 15	Wahlen und Abstimmungen.....	7
§ 16	Vereinsordnungen .....	8
§ 17	Protokollierung der Beschlüsse .....	8
§ 18	Maßregelungen.....	8
§ 19	Haftung .....	8
§ 20	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit.....	9
§ 21	Datenschutz im Verein.....	9
§ 22	Auflösung .....	9
§ 23	Schlussbestimmungen.....	10



## Präambel

Der Turnverein Markdorf 1880 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Turnverein Markdorf 1880 e.V.**

Kurzbezeichnung: **TVM**

Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Vereinsnummer VR 580037 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Tätigkeit in Markdorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte,
  - b) die Pflege und Förderung der Sportkameradschaft,
  - c) unter einer möglichst weiten Zusammenfassung der Sporttreibenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markdorf oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft. Einzelheiten sind in § 22 geregelt.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen darf lediglich der Förderung des Vereinszwecks dienen und begründet keine Rechte und Pflichten, wie sie für natürliche Personen bestehen.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand (§ 9) ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Antragsteller hat im Gesuch anzugeben, dass er sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts unterwirft.

Aufnahmegesuche Jugendlicher bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Eine Ablehnung muss innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung des Aufnahmegesuches erfolgen. Erfolgt dies nicht, wird die Mitgliedschaft mit Datum des Antrags begründet.

Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.



## § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern.

Für die Mitglieder sind die Vereinssatzung sowie alle anderen Vereinsanordnungen bindend.

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden in einer Mitgliederversammlung (§ 8) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 10) mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind von Beiträgen und Kursgebühren befreit.
2. Aktive Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten und sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.
3. Als jugendliche Mitglieder gelten die Vereinsangehörigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen des Vereins haben Jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht. Bei sie betreffenden Angelegenheiten steht allen ein Mitspracherecht zu. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Jugendvertreter zu wählen, der ihre Interessen im Gesamtvorstand stimmberechtigt vertritt.
5. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie haben aber kein Anrecht auf Benutzung der Sporteinrichtungen und Angebote wie die Aktiven.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und kann zum Jahresende (31.12.) mit 4-wöchiger Vorlaufzeit (bis 30.11.) erfolgen.

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht gilt bis 31.12. des Jahres.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung wesentlicher satzungsgemäßer Verpflichtungen.
2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
3. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

Die Mitgliedschaft erlischt, ohne gesonderte Mitteilung, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 12 Monate mit den fälligen Beiträgen in Verzug ist.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche an das Vereinseigentum.



## § 6 Beiträge

Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.

## § 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der geschäftsführende Vorstand, (§ 9)
3. der Gesamtvorstand.(§ 10)

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die satzungsmäßig vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist unter Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten an der Geschäftsstelle und im Amtsblatt der Stadt Markdorf in den ersten drei Monaten im Kalenderjahr einzuberufen. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebiets dieses Blattes wohnen, werden schriftlich oder per E-Mail zu der Mitgliederversammlung eingeladen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen sowie des Kassenprüfberichtes;
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer;
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Satzungsänderungen.

Eine Abstimmung über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge darf nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschlossen haben. Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl von Ehrenmitgliedern, Mitgliederausschluss sowie der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung, die mit der Einberufung bekannt zu geben ist, aufgeführt sind.

Weitere Mitgliederversammlungen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen. Diese können vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand stellen. Die Einberufung hat entsprechend den Ladungsvorschriften zur Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Eine Beschlussfassung über Punkte der Jahreshauptversammlung ist unter Anwendung der für die Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen auch in einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

## § 9 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand mit Ressortzuweisung im TVM besteht aus:



1. 1. Vorsitzender: Sport und Verwaltung
2. 2. Vorsitzender: Sachanlagen
3. Schatzmeister: Finanzen
4. Schriftführer: Protokolle, Korrespondenz und Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind neben den jeweiligen Aufgaben ihres Ressorts für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Sie erledigen außerdem Aufgaben, deren Bedeutung eine Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich macht.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen zu Sitzungen des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen andere Mitglieder des Vereins zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Für die Vorstandsarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, siehe auch § 20. Auslagen/Unkosten werden gegen Nachweis erstattet.

Der Schatzmeister ist zugleich Vermögensverwalter des Vereins. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. den Abteilungsleitern,
3. dem Jugendvertreter, bzw. dessen Stellvertreter, sofern gewählt (siehe § 4 und § 14).

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In Ausnahmefällen können Beschlüsse in Form einer schriftlichen Abfrage getroffen werden. Sie ist unzulässig, wenn ein Vorstandsmitglied diesem Umlaufverfahren widerspricht.

Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für die folgenden Aufgaben:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. die Bewilligung der Ausgaben;
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
4. alle wesentlichen Entscheidungen, welche die Vereinsinteressen berühren.

Für die Vorstandsarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Auslagen/Unkosten werden gegen Nachweis erstattet.



## § 11 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt einzeln.

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

## § 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten im Wesentlichen die Einberufungsvorschriften der Jahreshauptversammlung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 13 Ausschüsse und Sonderbeauftragte

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter und Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben Sonderbeauftragte berufen. Diese sind zur Teilnahme an Vorstands- und Abteilungssitzungen berechtigt, haben aber kein Stimmrecht. Die Leiter der jeweiligen Sitzungen sind verpflichtet, Sonderbeauftragte zu den Sitzungen einzuladen.

## § 14 Jugendvertretung

Für den Bereich Jugendsport kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Die Vertreter der Sportjugend werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern zwischen dem vollendeten 14. und vollendeten 18. Lebensjahr.

## § 15 Wahlen und Abstimmungen

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



## § 16 Vereinsordnungen

Zur Durchführung des Tagesgeschäftes gelten die folgenden Vereinsordnungen:

1. Geschäftsordnung für den Vorstand
2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Ehrenordnung

Die Ordnungen sind in der jeweils aktuellen Version gültig. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, alle anderen Ordnungen vom Gesamtvorstand.

Darüber hinaus, können die Abteilungen Abteilungsordnungen und die Jugendversammlung eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

## § 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokolle sind anzufertigen für den geschäftsführenden Vorstand und die Abteilungsleiter.

## § 18 Maßregelungen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, über Mitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Satzungen verstoßen haben, folgende Maßregelungen zu verhängen:

1. Verweis
2. Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb
3. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 19 Haftung

Der Verein haftet bei Unfällen, für deren Folgen keine Versicherungen über den Badischen Sportbund abgeschlossen sind, nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Für Unfälle im Gewinn des Turnerheimes, außer bei Übungen unter Aufsicht, kommt der Verein nicht auf.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums oder der in seiner Obhut befindlichen Gegenstände ist voller Schadenersatz zu leisten.





## § 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

## § 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Markdorf mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für die Pflege des Sports zu verwenden, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## § 23 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Der nach § 9 bestellte geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben. Diese sind in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Markdorf, 31.03.2020

1. Vorsitzender: Dr. Uwe Schäfer

2. Vorsitzende: Judith Bentele-Rid